Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 213
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 21. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2020)

zum Thema:

Homeoffice von Beamten und Angestellten des Landes Berlin

und **Antwort** vom 28. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 213
vom 21. April 2020
über Homeoffice von Beamten und Angestellten des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche generellen Regelungen für das Homeoffice von Beamten und Angestellten im Land Berlin (Senat und Bezirke sowie nachgelagerte Behörden) galten bis zur Corona-Epidemie? Auf welchen rechtlichen Grundlagen basierte die Möglichkeit für die Arbeit von zu Hause aus und wer konnte sie in Anspruch nehmen?

Zu 1.: Das Land Berlin strebt den Ausbau der Telearbeitsplätze für Beschäftigte der Berliner Verwaltung an und hat hierfür Rahmenvorgaben entwickelt. Sofern Beschäftigte des Berliner Landesdienstes ihre Arbeitsleistung teilweise (alternierend) von einem Telearbeitsplatz im häuslichen Umfeld mit Online-Verbindung zum Berliner Landesnetz aus erbringen, gelten die Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit) vom 9. August 2019.

Die Umsetzung und Ausgestaltung obliegt den einzelnen Dienststellen.

2. Wie hoch ist die Zahl der Beamten und Angestellten im Land Berlin, die vor der Corona-Epidemie die Möglichkeit von Homeoffice in Anspruch genommen haben?

Zu 2.: Die Anzahl und Entwicklung der Telearbeitsplätze in den Dienststellen des Landes Berlin bis zum Jahr 2018 wurde im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 18/20 101 am 18. Juli 2019 und Nr. 18/21 179 am 18. Oktober 2019 dargestellt; eine Unterscheidung nach Beschäftigtengruppen wurde nicht vorgenommen. Eine Übersicht für das Jahr 2019 liegt noch nicht vor.

3. Wer ist für die technische Ausstattung des Heimarbeitsplatzes konkret zuständig und welche Geräte sind dafür zwingend erforderlich (Laptop, Diensttelefon etc.). Welche Kosten sind mit der Einrichtung eines solchen Arbeitsplatzes in der Regel verbunden?

Zu 3.: Die technische Ausstattung eines Telearbeitsplatzes obliegt jeder Dienststelle, die die Ausübung alternierender Telearbeit auf der Grundlage der RDV Telearbeit bewilligt hat, in eigener Verantwortung. Gemäß Nummer 7 Absatz 2 RDV Telearbeit stellt die Dienststelle die für die Einrichtung und den Betrieb des Telearbeitsplatzes erforderliche IT-Ausstattung.

Die Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung der alternierenden Telearbeit ist nicht vorgesehen. Dienststellenspezifische Zusatzvereinbarungen sind möglich.

4. Gibt es neben den privaten und familiären Vorteilen, die Beamte und Angestellte einen Antrag fürs Homeoffice stellen lassen, auch aus Sicht der Verwaltung Vorteile, wenn ihre Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten anstelle physisch am Arbeitsplatz im Dienstgebäude vorhanden zu sein? Wenn ja, welche sind dies?

Zu 4.: Eine familienfreundliche Personalpolitik ist unerlässlich im Wettbewerb um Nachwuchs- und Fachkräfte. Entsprechende Angebote spielen bei der Auswahl eines Arbeitgebers eine immer größere Rolle und tragen maßgeblich zur Arbeitszufriedenheit bei.

Insofern ist auch das Angebot zur Ausübung alternierender Telearbeit und die damit einhergehenden besseren Möglichkeiten der Vereinbarkeit der Berufstätigkeit mit familiären und sonstigen außerdienstlichen Belangen von wechselseitigem Vorteil für Beschäftigte und Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Gleiches gilt für die größere Arbeitszeitsouveränität und die Möglichkeit eines ungestörteren Arbeitens.

5. Welche Regelungen für das Homeoffice gelten seit Beginn der Corona-Epidemie? Welche Dienstanweisungen gibt es konkret hierfür?

Zu 5.: Zur Ausweitung der Telearbeitsmöglichkeiten und Nutzung von Mobilgeräten hat die Senatsverwaltung für Finanzen in ihren FAQs – Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus: Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte – folgende Empfehlungen ausgesprochen:

„Grundsätzlich sind Regelungen zu den Dienstabläufen, der Ausstattung der Dienstkräfte mit Telearbeitsplatz-Geräten bzw. mobilen Endgeräten sowie Regelungen zur telefonischen Erreichbarkeit in den jeweiligen Dienststellen unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse zu treffen.

Für die Inanspruchnahme von Telearbeitsmöglichkeiten sind zwischen der Dienststelle und der Dienstkraft individuelle Vereinbarungen auf der Grundlage der Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit (RDV Telearbeit) – ggf. in Verbindung mit ergänzenden örtlichen Dienstvereinbarungen – abzuschließen. Um die Zahl der Dienstkräfte im Dienstgebäude auf ein Mindestmaß zu reduzieren, empfehlen wir, alle Dienstkräfte, die über einen Telearbeitsplatz verfügen und deren Anwesenheit in der Dienststelle nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, von der Arbeits-/Dienstleistungspflicht im Bürogebäude freizustellen. Die Arbeits-/ Dienstleistung wird sodann weitgehend oder ausschließlich vom Telearbeitsplatz erbracht. […]

Wir empfehlen, die Erbringung der Arbeits-/Dienstleistung außerhalb des Dienstgebäudes auch mithilfe mobiler Endgeräte (soweit verfügbar) in verstärktem Maß im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu nutzen. Landesweite Rahmenvorgaben zur Ausübung mobiler Telearbeit bestehen derzeit nicht. Die

Rahmendienstvereinbarung zum landesweiten Einsatz „mobiler Endgeräte“, „mobiler Dienste“ ist zu beachten. […]“

6. Warum wird Mitarbeitern, die lieber in ihrem angestammten Büro in einem menschenleeren Dienstgebäude als zwangsweise zu Hause arbeiten möchten, dies momentan nicht gestattet, sodass es deshalb sogar Gerichtsverfahren gab? Worin liegt die höhere Gefährdung allein in einem Einzelbüro im Vergleich zur familiären Umgebung zu Hause begründet?

Zu 6.: Die Frage bezieht sich augenscheinlich auf den Fall, in welchem eine verbeamtete Bezirksamtsmitarbeiterin gegen die Anordnung des Dienstherrn, angesichts der Corona-Pandemie vorübergehend aus dem Homeoffice tätig zu werden, geklagt hatte.

Im Ergebnis hat das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt, dass die Entscheidung des Dienstherrn aus Fürsorgegründen geboten war, weil die über 60-jährige Klägerin einem erhöhten Risiko für eine Covid-19-Erkrankung unterliege, und damit keine Verletzung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung einherginge.

Jeder Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten und trägt die Verantwortung für deren Sicherheit und Gesundheit. Dies umfasst auch die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen in Zeiten der Corona-Pandemie.

Zum Schutz seiner Beschäftigten vor einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus hat deshalb auch der Arbeitgeber/Dienstherr Land Berlin zahlreiche organisatorische und personenbezogene Vorkehrungen getroffen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Menschen über 60 und solchen mit Vorerkrankungen**,** die im Zusammenhang mit dem Coronavirus als besonders gefährdet gelten.

Um die Übertragung des Virus aufzuhalten, sind vermeidbare Wege und Zusammenkünfte von Menschen im öffentlichen Raum zu begrenzen. Eine wesentliche Maßnahme der Verwaltung besteht dementsprechend darin, Büroarbeit nach Möglichkeit ins Homeoffice zu verlagern.

Der Senat sieht sich durch das Urteil in seiner Auffassung bestätigt, dass die ergriffenen präventiven Schutzmaßnahmen richtig und erforderlich sind, auch wenn diese unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall dazu führen können, dass Beschäftigte befristet von der Erbringung ihrer vollen Arbeits-/Dienstleistungspflicht entbunden werden.

7. Welche Einrichtungen und Abteilungen haben momentan weiterhin einen Präsenzbetrieb zu gewährleisten?

Zu 7.: Auch in Pandemie-Zeiten ist die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu gewährleisten, angesichts der akuten Gesundheitsgefährdung jedoch unter veränderten Rahmenbedingungen. Die konkrete Ausgestaltung regeln die Dienststellen in eigener Verantwortung. Dies betrifft auch die Frage, für welche Bereiche in welchem Umfang Präsenzpersonal erforderlich ist und in welchem Maß der Dienstbetrieb an einen Ort außerhalb der Dienststelle verlagert werden kann.

Zur Reduzierung des Präsenzpersonals in den Dienstgebäuden heißt es in den FAQs der Senatsverwaltung für Finanzen:

„Zur Vermeidung einer Ansteckung und Ausweitung der Pandemie soll der Anteil der Dienstkräfte in den Dienststellen vor Ort (deutlich) reduziert werden. In den

Dienststellen verbleiben soll das aus zwingenden dienstlichen Gründen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderliche Personal. Hierzu stellen die jeweiligen Dienstbehörden unter Einbeziehung dienstlicher Prioritäten sicher, dass der Dienstbetrieb aufrechterhalten bleibt und die Wahrnehmung der Schlüsselfunktionen in vollem Umfang sichergestellt ist.“

Mit Wirkung vom 4. Mai 2020 wird der Präsenzbetrieb sukzessive wieder hochgefahren.

Berlin, den 28. April 2020

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen